

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 48/06 R

1. ,
2. ,
3. ,
4. ,
5. ,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Freiburg,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2006 durch die
Richter E i c h e r, Dr. S p e l l b r i n k und Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Revisionen der Kläger gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 15. September 2006 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. September 2006 mit einem durch den Kläger zu 1., zugleich als Bevollmächtigten der übrigen Kläger verfassten und am 2. Oktober 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom 30. September 2006 Revisionen eingelegt. Die Kläger können jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und nochmals ausdrücklich in der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des BSG vom 5. Oktober 2006 besonders hingewiesen worden sind, die Revisionen wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der von dem Kläger zu 1. als Bevollmächtigter sämtlicher Kläger beantragten "Sonderzulassung" als Prozessbevollmächtigter vor dem BSG konnte nicht entsprochen werden, da eine solche Möglichkeit im Gesetz nicht vorgesehen ist.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegten Revisionen müssen schon deshalb gemäß § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

